LKA 541 12.10.2015

[redacted] [redacted]

[redacted] [redacted]

Überlastungsanzeige LKA 541

Mit Bezug zu dem in der 41.KW mit [redacted] geführten Gespräch zum aktuellen Stand der Vorgangsbelastung werden nachfolgend stichpunktartig die aktuell in Bearbeitung befindlichen Sachverhalte / Ermittlungsverfahren sowie der damit einhergehende personelle Umfang aufgelistet.

BAO Seminar
§§129a,b i. V. m. §89a - Verfahren der Generalbundesanwaltschaft, 2 U-Haftsachen, neben der Bearbeitung aktueller Ermittlungsersuchen des GBA stehen noch teilweise umfangreiche Beweismittelauswertungen aus. In die Bearbeitung des Verfahrens sind aus hiesigem Kommissariat dauerhaft 3 Mitarbeiter eingebunden

BAO Transport
§129a,b - Verfahren der Generalbundesanwaltschaft zu 5 Beschuldigten. In einer aktuellen Verfügung weist der GBA auf die Notwendigkeit ergänzender Ermittlungen hin. Hierbei dürften insbesondere die erneute tiefergehende Untersuchung der sichergestellten Beweismittel (ca. 2,5 Terrabyte elektronischer Daten) sowie die erwünschten Finanzermittlungen zu den Beschuldigten und ihren Familienangehörigen einen erheblichen zeitlichen Umfang einnehmen.
Für die Abarbeitung des Ermittlungsauftrags sind dauerhaft 3 Mitarbeiter erforderlich. Aktuell ist auf Grund von priorisierten Sachverhalten lediglich der Vorgangsführer mit der Bearbeitung beschäftigt.

BAO Nightvision
§89a - Verfahren der Generalstaatsanwaltschaft zu 4 Beschuldigten. Aktuell ist eine Sachbearbeiterin mit der Auswertung der Beweismittel beschäftigt.

Besch. [redacted]
§129a,b i. V. m. §89a - Verfahren der Generalbundesanwaltschaft. Zu dem im Ausland aufhältlichen Besch. besteht ein Haftbefehl. Für die Auswertung der umfangreichen elektronischen Beweismittel aus diesem und weiteren Bezugsverfahren sowie weiterer Ermittlungsaufträge der GBA sind dauerhaft 2 Mitarbeiter erforderlich.

Besch. [redacted]
§89a – Verfahren der Generalstaatsanwaltschaft. Priorisierter Ermittlungs- und Gefährdungssachverhalt. Für die Bearbeitung des derzeit noch verdeckt geführten Verfahrens sind mindestens 2 Mitarbeiter erforderlich.

Besch. [redacted]
§89a – in diesen beiden bei der Generalstaatsanwaltschaft anhängigen Ermittlungsverfahren steht die Auswertung umfangreicher Beweismittel noch aus. Beide Besch. befinden sich im Ausland. Aus diesem Grund wird das Verfahren derzeit nur durch einen Mitarbeiter bearbeitet.

Besch. [redacted]
Vier weitere Verfahren nach §89a werden hier als gesonderte Vorgänge des Ermittlungskomplexes BAO Seminar bearbeitet. Zuständig ist die hiesige Generalstaatsanwaltschaft. Hier stehen teilweise Beweismittelauswertungen noch aus bzw. sind weitere Ermittlungsmaßnahmen (u.a. TKÜ) zu führen. Die Verfahren sind auf 3 Vorgangsführer aufgeteilt.

Kleinverfahren und das Tagesgeschäft (Betreuung von 34 Gefährdern u. Relevanten Personen) bedingen einen ebenfalls nicht zu unterschätzenden Arbeitsaufwand.

Vor dem Hintergrund der derzeitigen Personalsituation ist festzustellen, dass eine zeitnahe Bearbeitung der Vorgänge mit den zur Verfügung stehenden Dienstkräften im Rahmen der regulären Dienstzeit bis auf weiteres nicht mehr möglich ist.
Den Ermittlungsaufträgen der verfahrensführenden Staatsanwaltschaften kann nur durch absolute Priorisierung Rechnung getragen werden, wobei die Qualität und Tiefe von Ermittlungsmaßnahmen nicht in allen Fällen dem Optimum entsprechen können.
Auch eine sachgerechte Bearbeitung von Gefährdungssachverhalten kann derzeit nur nach kritischer Prüfung unter Abwägung vorhandener Ressourcen erfolgen.
Zu berücksichtigen ist bei der dargestellten Sachlage ebenfalls der Umstand, dass zum derzeitigen Personalstamm drei Probezeit-Mitarbeiter gehören, die auf Grund der geringen Berufserfahrung und mangelnder Phänomenkenntnisse einen erhöhten „Betreuungsaufwand" erforderlich machen.

Die Finanzermittlungen LKA 5 werden durch den [redacted] geleitet, der auf Grund seiner Sach- und Fachkenntnis kommissariatsübergreifend in Ermittlungsverfahren eingebunden ist und dem hiesigen Ermittlungsbereich nur in äußerst eingeschränktem Maße für eigene Vorgänge zur Verfügung stehen kann.

Im Ergebnis der dargestellten Situation ist festzustellen, dass eine sachgerechte Bearbeitung der hier anhängigen Vorgänge nicht mehr gewährt werden kann.

[redacted]